



1/SN-196/ME

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ****PRÄSIDENT**

Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 25. April 2001  
PrM/129/AL/gsch

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) geändert wird  
Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz)  
**Begutachtungsverfahren**  
GZ 602.443/003-V/4/2001

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen einige formulierte Anregungen des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) zum derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf für ein „ORF-Gesetz“. Als gesetzlich anerkannte<sup>1</sup> nationale Rotkreuzgesellschaft ist das ÖRK durch eine Reihe von völkerrechtlichen Beschlüssen berufen, die staatlichen Einrichtungen der Republik Österreich neutral und unparteilich im humanitären Bereich zu unterstützen. In dieser gesetzlich übertragenen Rolle möchten wir auf Verbesserungspotentiale im vorliegenden Gesetzesentwurf hinweisen.

Es kann nur ein bedauerliches Versehen sein, dass weder im Programmauftrag, noch etwa in der Zusammensetzung des Publikumsrates im Entwurf auf humanitäre Belange Bedacht genommen wurde. Neben „politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen“ sollten humanitäre Themen selbstverständlich gleichrangig als Programmauftrag genannt werden.

<sup>1</sup> Rotkreuzschutzgesetz, BGBl. Nr. 196/1962

Ebenso sollten die gemeinnützigen, karitativen Organisationen ihren humanitären Auftrag als Mitglied des Publikumsrates gleichrangig mit den aufgelisteten Interessensvertretungen, Kirchen, Bildungseinrichtungen, Hochschulen sowie Vertretungen von Kunst, Sport, Jugend, Schüler, älteren Menschen, Behinderten, Eltern bzw. Familien, Volksgruppen, Touristik, Kraftfahrer, Konsumenten und Umweltschutz einnehmen können.

Es wäre eine dem aktuellen Regierungsprogramm, ebenso wie den Grundregeln der österreichischen Bundesverfassung, völlig widersprechende Diskriminierung, humanitäre Organisationen hiervon auszuschließen.

Aufgrund seines gesetzlichen Auftrages und seiner Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit könnte das Österreichische Rote Kreuz diesen humanitären Auftrag durch Entsendung eines Vertreters in den Publikumsrat wahrnehmen.

Ich bitte Sie, dieses Anliegen des Roten Kreuzes zu unterstützen und den humanitären Auftrag im Programm des ORF nicht zu vergessen.

Mit besten Grüßen



Fredy Mayer  
Präsident

Beilage: Änderungsvorschläge des Österreichischen Roten Kreuzes zum ORF-G

cc: Bundeskanzler Dr. Schüssel  
Herrn Ralph Böckle, Bundeskanzleramt  
Präsidium Nationalrat

## **Änderungsvorschläge des Österreichischen Roten Kreuzes zum ORF-Gesetz**

### **zu § 4. (Programmauftrag)**

§ 4 Absatz 1 Ziffer 1. sollte wie folgt lauten:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, **humanitären** und sportlichen Fragen;

### **zu § 6. (Belangsendungen und Aufrufe)**

Anlässlich der Schaffung des Blutsicherheitsgesetzes 1999, BGBl. I 44/1999, wurde seitens des BMSG in Aussicht gestellt, im Rundfunkgesetz für eine entsprechend deutliche Verankerung der Möglichkeit für die Rotkreuz-Blutspendedienste Österreichs, bei Bedarf unentgeltlich Blutspendeaufrufe durchzuführen, hingewiesen.

Die vorliegende Regelung berücksichtigt diesen Bedarf nur begrenzt in der allgemeinen Formulierung des § 6 Absatz 2 Ziffer 2.

Es wird vorgeschlagen, in § 6 Absatz 2 nach der Ziffer 2. eine Ziffer 3. wie folgt anzufügen:

3. **Blutspendeinrichtungen des Österreichischen Roten Kreuzes im Falle einer vorliegenden oder drohenden Knappheit an lebenswichtigen Blutkonserven für Aufrufe zur freiwilligen, unentgeltlichen Blutspende**

zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **zu § 10. (Allgemeine Grundsätze und Jugendschutz)**

Zwei Anregungen:

Im 1. Absatz ist die Pflicht angesprochen, Menschenwürde und Grundrechte „anderer“ zu achten. Um Missverständnisse zu vermeiden (wer sind die anderen, wer die einen?), sollte das Wort „anderer“ im § 10 Absatz 1 durch „**aller**“ ersetzt werden.

Im § 10 Absatz 2 wird ein Verbot normiert, zu Hass aufreizende Sendungen zu zeigen. Das Österreichische Rote Kreuz möchte anregen, dies nicht nur negativ, sondern auch positiv in dem Sinn zu formulieren, dass Sendungen zu Toleranz, Solidarität und Menschlichkeit anregen sollen.

§ 10 Absatz sollte dazu wie folgt geändert werden:

- (2) Die Sendungen sollen ein **Klima der Menschlichkeit, Toleranz und Solidarität fördern**; sie dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

### **zu § 28. (Publikumsrat)**

Die gemeinnützigen, karitativen Organisationen sollten ihren humanitären Auftrag als Mitglied des Publikumsrates gleichrangig mit den aufgelisteten Institutionen einnehmen können.

Es wäre eine dem aktuellen Regierungsprogramm, ebenso wie den Grundregeln der österreichischen Bundesverfassung, völlig widersprechende Diskriminierung, humanitäre Organisationen hiervon auszuschließen.

Aufgrund seines gesetzlichen Auftrages und seiner Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, und als größte humanitäre Freiwilligenorganisation Österreichs, könnte das Österreichische Rote Kreuz diesen humanitären Auftrag durch Entsendung eines Vertreters in den Publikumsrat wahrnehmen.

Dazu wären folgende Änderungen sinnvoll:

In § 28 Absatz 1 wird die Zahl „35“ durch „36“ ersetzt.

§ 28. Absatz 3 wird ergänzt, indem nach Ziffer 6. eine Ziffer 7. wie folgt eingefügt wird:

7. **das Österreichische Rote Kreuz bestellt ein Mitglied**

Zusätzlich sollte § 28 Absatz 4 ergänzt werden, sodass er lautet:

(4) Der Bundeskanzler hat für die weiteren Mitglieder Vorschläge von Einrichtungen bzw. Organisationen, die für die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind, einzuholen: die Hochschulen, die Bildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die Schüler, die älteren Menschen, die Behinderten, die Eltern bzw. Familien, die Volksgruppen, die Touristik, die Kraftfahrer, die Konsumenten, **die humanitäre Hilfe** und der Umweltschutz.

--

Rückfragen: ÖRK, Alexander Lang, 01-58900-116 tel, -119 fax, e-mail: lang@redcross.or.at